

**GROSSER LANDRAT DER GEMEINDE DAVOS**

**AMTSPERIODE 2021 – 2024**

---

**EINLADUNG**

**zur**

**10. Sitzung des Grossen Landrats**

**auf**

**Donnerstag, 24. März 2022, 14:00 Uhr**

**im Landratssaal**

---

Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Ich gestatte mir, Sie höflich zur Teilnahme an der 10. Ratssitzung einzuladen und unterbreite Ihnen die nachfolgende Traktandenliste:

## **1. Protokoll**

Das Protokoll der Sitzung vom 13. Januar 2022 sowie alle übrigen Unterlagen, inkl. Aktenauflage, sind ab sofort für die Mitglieder des Grossen Landrats zum elektronischen Bezug bereit.

## **2. Motion Heinz Adank und Claudio Rhyner betreffend Reduktion des Gemeindesteuerfusses**

Beilage Nr. 89: Antrag des Kleinen Landrats vom 14.02.2022

Beilage Nr. 90: Motion Heinz Adank / Claudio Rhyner vom 13.01.2022 betreffend Reduktion des Gemeindesteuerfusses zur wirtschaftlichen Entlastung der Davoser Privathaushalte und zur Attraktivitätssteigerung des Wirtschaftsstandorts

## **3. Lawinenverbau Frauentobel**

Beilage Nr. 91: Antrag des Kleinen Landrats vom 18.01.2022

Auflageakten:

- Grundsatzentscheid vom 11.01.2021
- Bauprojekt Lawinenverbau Frauentobel Davos (3x Plangrundlagen, Technischer Bericht mit Bauerklärung zur Unterzeichnung)
- Botschaft und Protokoll zum Beschluss des Grossen Landrats vom 01.07.2010

## **4. Sammelprojekt Instandstellung Erschliessungen (SIE) 2022, Teilprojekt "Bärental", Projektgenehmigung und Rahmenkredit**

Beilage Nr. 92: Antrag des Kleinen Landrates vom 25.01.2022

Beilage Nr. 93: Bauerklärung 3x (zur Unterzeichnung)

Auflageakten:

- Bauprojekt Bärental von Matthias Zubler, 17.01.2022
- Grundsatzentscheid AWN vom 06.10.2021
- Auftrag Kleiner Landrat vom 29.10.2021

## 5. **Waldweg Sertig Litzli, Holzlagerplatz-Zufahrt und Brücke bei Büel, Projektgenehmigung und Rahmenkredit**

Beilage Nr. 94: Antrag des Kleinen Landrats vom 22.02.2022

Auflageakten:

- Waldweg Sertig Litzli, Projektmappe Bauprojekt vom 10.11.2021
- Grundsatzentscheid Amt für Wald und Naturgefahren vom 22.12.2020

## 6. **Persönliche Vorstösse**

## 7. **Mitteilungen des Kleinen Landrats**

- Vorgängig bereits zugestellt wurden (keine Traktandierung, keine Beratung):
  - Kleine Anfrage Scott Rüesch / Kaspar Hoffmann betreffend "Unterstützung des Covid-geplagten HCD", Stellungnahme des Kleinen Landrats
  - Kleine Anfrage Conrad Stiffler / Scott Rüesch betreffend Feuerwerkverbot, Stellungnahme des Kleinen Landrats

### **Meinungsaustausch**

Im Anschluss an die ordentliche Sitzung findet im Landratssaal ein kurzer Meinungsaustausch zwischen Grossem Landrat und Kleinem Landrat statt. Dieser Meinungsaustausch ist nicht öffentlich und wird ohne Publikum und Medien durchgeführt.

### **Besichtigung des Wärmeverbunds Arkaden**

Im Anschluss an die ordentliche Sitzung und den Meinungsaustausch findet für die Behördenmitglieder und die Medien eine Information zum Wärmeverbund Arkaden der EWD Elektrizitätswerk Davos AG mit Besichtigung der Wärmeanlagen statt. Treffpunkt ist die Aula der SAMD, Guggerbachstrasse 2. Anschliessend kleiner Apéro und Gelegenheit zum Gedankenaustausch mit den Fachleuten.

Ich danke Ihnen für Ihre geschätzte Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Alexandra Bossi', with a stylized flourish at the end.

Alexandra Bossi, Landratspräsidentin

Davos, 2. März 2022

Sitzung vom 14.02.2022  
Mitgeteilt am 18.02.2022  
Protokoll-Nr. 22-102  
Reg.-Nr. F2.6.1

## An den Grossen Landrat

### **Motion Heinz Adank und Claudio Rhyner betreffend Reduktion des Gemeindesteuerfusses**

#### **1. Veranlassung**

Die Landräte Heinz Adank und Claudio Rhyner sowie vier Mitunterzeichnende beabsichtigen, dem Kleinen Landrat mit der am 13. Januar 2022 eingereichten Motion folgenden Auftrag zu erteilen:

„Der Kleine Landrat wird beauftragt, gemäss Gemeindeverfassung Art. 13 Abs. 1 lit. b) dem Grossen Landrat zuhanden der Gemeindeabstimmung ein Budget für das Jahr 2023 vorzulegen, das auf einem veränderten Steuerfuss von 99 % der einfachen Kantonssteuer basiert.“

Begründet wird der Vorstoss damit, dass die Bürgerinnen und Bürger wie auch die Wirtschaft durch die schwierigen Umstände schwer gebeutelt wurden. Die Gemeinde Davos habe aber in den letzten Jahren die Hausaufgaben im Investitionsbereich grösstenteils erledigt und es stünden konkret keine Grossinvestitionen an. Über die Finanzierung möglicher zukünftiger Projekte soll im Zusammenhang mit entschlussfähigen Planungen entschieden werden. Mit den Zusatzeinnahmen bei der Liegenschaftssteuer und der Steuergelder erwirtschaftet die Gemeinde einen budgetierten Überschuss von ca. 6 Mio. Franken im Jahr 2022. Die durch eine Steuersenkung auf 99 % anfallenden Mindereinnahmen von ca. 1,38 Mio. Franken seien moderat und für die Gemeindefinanzen gut verkraftbar.

Die Frage einer Steuersenkung ist eine komplexe Aufgabenstellung, die verschiedene Aspekte des Gemeindehaushalts und der Gemeindepolitik betrifft. Erfahrungsgemäss ist die Steuerfussanpassung kein Geschäft, das sich bei einer Gemeinde in kurzfristigen Intervallen wiederholt, sondern vielmehr einer langfristigen Angleichung der Mittel an den Mittelbedarf gehorcht. Die Aufgaben einer Gemeinde, die zur Verfügung stehenden Mittel, die Abschätzung von Risiken und das Gleichgewicht des Finanzhaushalts sind fundamentale Elemente eines funktionierenden Gemeinwesens. Ein Eingriff mit einer Steuerfussänderung zur Unzeit kann einer Gemeinde deshalb unnötige Nachteile zufügen. Deshalb nimmt der Kleine Landrat die Gelegenheit wahr, bereits mit dieser Botschaft zur Frage der Erheblicherklärung einige detaillierte analytische Erläuterungen vorzunehmen und basierend darauf seine Beurteilung des Motionsanliegens abzustützen.

## 2. Stellungnahme des Kleinen Landrats

### 2.1. Finanzpolitische Ausgangslage

Erstmals mit der Medienmitteilung zur Jahresrechnung 2018 hat der Kleine Landrat der Legislatur 2017 bis 2020 per 6. Juni 2019 eine mögliche steuerliche Entlastung thematisiert. Die genaue Formulierung lautete: *"Mittelfristig, d.h. bis ca. ins Jahr 2022 werden die laufenden Grossprojekte abgeschlossen und der Investitionsstau aus den Jahren 2005-2012 weitestgehend abgebaut sein. Zudem werden sich die Gemeindestrukturen konsolidiert haben (Integration der Fraktionen, des Bestattungswesens, der Sportinfrastrukturen etc.). Auf diesen Zeitpunkt hin wird eine Reduktion des Steuerfusses für Einkommens- und Vermögenssteuern im Umfang von 4 % in Erwägung gezogen, wobei die Entwicklung in den darauffolgenden Jahren, d.h. ab 2023, miteinzubeziehen ist."*

Zu diesem Zeitpunkt war das Generationenprojekt Bahnhof Dorf noch nicht im jetzigen Rahmen bekannt. So wurde in der im Herbst 2019 folgenden Finanzplanung das Projekt "Parkhaus Seehofseeli" noch mit einem Gemeindeanteil von total lediglich 6,9 Mio. Franken eingesetzt, vgl. [https://www.gemeindedavos.ch/dl.php/de/5dd6c9e33500b/Grosser\\_Landrat\\_Unterlagen\\_vom\\_12.12.2019.pdf](https://www.gemeindedavos.ch/dl.php/de/5dd6c9e33500b/Grosser_Landrat_Unterlagen_vom_12.12.2019.pdf), Seite 11 des Finanzplans bzw. Seite 41 von 240 der gesamten Sitzungsunterlagen. Das nun in einem Wettbewerbsverfahren zu konkretisierende Gemeinschaftsprojekt mit einem massiv anderen Projektvolumen und mit der Bahnstufenschiebung wurde erst im Verlauf des Jahres 2020 ausgearbeitet. Die Berichterstattung in den Medien erfolgte erstmals Mitte Mai 2020 und der aktuell gültige Letter-of-Intent wurde erst im November 2020 unterzeichnet.

Ferner war im Kalenderjahr 2019, als die Steuerfussreduktion erstmals vom Kleinen Landrat ins Feld geführt wurde, noch gänzlich unbekannt, dass ab Februar 2020 eine Coronavirus-Pandemie das Weltgeschehen anhaltend dominiert und nun schon seit über zwei Jahren die wirtschaftliche und touristische Entwicklung, auch in Davos, massgeblich negativ beeinflusst.

Aufgrund dieser sehr wesentlichen Veränderungen in der Ausgangslage ab dem Jahr 2020 hat der Kleine Landrat schon in der vergangenen Legislatur die ursprünglich auf 2023 in Aussicht gestellte Steuerfussreduktion zeitlich überdenken müssen. So wurde im Antrag vom 24. November 2020 zur Finanzplanung bis 2025 Folgendes festgehalten: *"Wie anlässlich der Medienmitteilung zu den Jahresrechnungen 2018 und 2019 mitgeteilt wurde, wurde ab 2023 – nach Abschluss der laufenden bzw. beschlossenen Grossprojekte – eine Reduktion des Steuerfusses für Einkommens- und Vermögenssteuern im Umfang von 4 % in Erwägung gezogen. Zu diesem Zeitpunkt war noch unklar, in welchem Ausmass sich die zweite Welle von Covid-19 auf die Wintersaison 2020/21 auswirkt. Zwischenzeitlich mussten bestehende Grossanlässe wie zum Beispiel WEF und Spengler Cup abgesagt werden, ebenso wie vielversprechende neue Anlässe (z.B. World Cup Parallel Slalom). Wegen der dadurch entstehenden Mindereinnahmen bei gleichzeitig sehr grossen Investitionen kann am ursprünglichen Zeitpunkt der Steuerfussreduktion voraussichtlich nicht festgehalten werden. Die Steuerfussreduktion ist damit aber nicht vom Tisch: In der aktuellen Planung ist sie ab dem Jahr 2025 vorgesehen. Vor einer definitiven Entscheidung muss allerdings die Entwicklung in den kommenden Jahren abgewartet werden."* Quelle: [https://www.gemeindedavos.ch/dl.php/de/5fbfd11b09a74/Sitzung\\_Grosser\\_Landrat\\_vom\\_17.\\_Dezember\\_2020.pdf](https://www.gemeindedavos.ch/dl.php/de/5fbfd11b09a74/Sitzung_Grosser_Landrat_vom_17._Dezember_2020.pdf), Seiten 2 und 3 des Antrags bzw. Seiten 23 und 24 der gesamten Sitzungsunterlagen.

Der ab 2021 amtierende Kleine Landrat hat in seinem ersten Antrag zur Finanzplanung bis 2026 diese Einschätzung übernommen und eine Steuerfussreduktion unverändert ab dem Planjahr 2025

abgebildet. Dies mit dem ergänzenden Kommentar: *"Selbstverständlich muss dazu die Entwicklung in den nächsten Jahren berücksichtigt werden und die Finanzierung wichtiger Zukunftsprojekte wie das Generationenprojekt rund um den Bahnhof Dorf muss möglich bleiben, ohne den Finanzhaushalt aus dem Lot zu bringen. Ausserdem sind auch Entscheidungen auf Stufe Bund und Kanton miteinzubeziehen."* Quelle: [https://www.gemeindedavos.ch/dl.php/de/61a4cb5d54c7f/Sitzung\\_Grosser\\_Landrat\\_vom\\_16.12.2021.pdf](https://www.gemeindedavos.ch/dl.php/de/61a4cb5d54c7f/Sitzung_Grosser_Landrat_vom_16.12.2021.pdf), Seite 3 von 12 des Antrags bzw. Seite 31 der gesamten Sitzungsunterlagen.

## 2.2. Entwicklung Jahresrechnung 2021 und Steuerveranlagungen

Grundsätzlich fällt die Jahresrechnung 2021 erfreulich aus. Die Flüssigen Mittel konnten per 31. Dezember 2021 auf dem Vorjahresniveau gehalten werden. Offen per 31. Dezember 2021 war allerdings die Auszahlung des Darlehens über 2 Mio. Franken an das Schweizerische Sportgymnasium Davos gemäss Volksabstimmung vom 15. September 2019. Auf Antrag des Sportgymnasiums wurde dieses Darlehen nun im Januar 2022 vollumfänglich ausbezahlt. Auch die Selbstfinanzierung wird den für 2021 budgetierten Wert voraussichtlich deutlich übersteigen. Beides, also die Höhe der Selbstfinanzierung und der Flüssigen Mittel, ist allerdings auch auf zeitliche Verschiebungen zurückzuführen, sowohl in der Erfolgs- wie auch in der Investitionsrechnung.

Die Steuererträge übertreffen das Budget 2021 mit rund 3 Mio. Franken deutlich, liegen aber mit rund -4 Mio. Franken weit unter dem Saldo gemäss Jahresrechnung 2020.

Nach wie vor sind zahlreiche Veranlagungen für das Steuerjahr 2020 und erst recht für 2021 ausstehend, wie der folgende Vergleich mit den Steuerjahren 2018 und 2019 zeigt:

<b>Kommunale Einkommens- und Vermögenssteuern bis 31.12.2021, Abfrage per 18.01.2022</b>			
Steuerjahr	Anzahl prov.	Anzahl definitiv	Abweichung
2018	12'418	12'415	-3 / -0,0 %
2019	12'555	12'324	-231 / -1,8 %
2020	11'890	10'097	-1'793 / -15,1 %
2021	9'877	195	-9'682 / -98,0 %

Quelle: kantonale Steuerbezugssoftware abx-tax, Report Nr.1 Journal Soll und Minderungen

Bemerkungen zu den Steuerjahren bis 2020: In der Regel handelt es sich bei den Pendenzen um komplexere oder grössere Fälle. Beispielsweise muss bei einer Beteiligung an einer Aktiengesellschaft aufgrund kantonalen Vorgaben die Steuerveranlagung für die juristische Person abgewartet werden, bevor die natürliche Person definitiv veranlagt werden kann.

Bemerkung zum Steuerjahr 2021: Die Einreichfrist dieser Steuererklärung läuft noch bis mindestens 31.3.2022. Die Anzahl definitive Fälle bis zum 31.12.2021 ist aktuell entsprechend klein (vor allem unterjährige Fälle).

Die steuerliche Entwicklung der pandemiebeeinflussten Steuerjahre ab 2020 und deren Einfluss auf die Jahresrechnungen der Gemeinde für die Kalenderjahre 2022 und 2023 lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt nach wie vor nicht abschliessend beurteilen. Daher wird auch die Jahresrechnung 2021 keine ausreichende Grundlage für eine Einschätzung der Covid-19-Effekte liefern.

## 2.3. Auswirkungen der Steuerfussreduktion

### 2.3.1. Minderertrag der Gemeinde auf Basis des Budgets 2022

Nicht alle Gemeindesteuern wären von der Steuerfussenkung betroffen. Auf Basis des Gemeindebudgets 2022 würde eine Verringerung um 4 % auf 99 % der einfachen Kantonssteuer in etwa folgenden Minderertrag ergeben:

Kostenstelle 1109100	Herleitung für 2022	Betrag 2022	Betrag ab 2023
Konto 4000.00 Einkommenssteuern nat. Personen	Fr. 27,08 Mio. ÷ 103 × 4	-1,05 Mio.	-1,17 Mio.
Konto 4000.15 Kapitalabfindungssteuern *1)	Fr. 0,85 Mio. ÷ 103 × 4	-0,03 Mio.	-0,03 Mio.
Konto 4000.30 Sonderliquidationssteuern nat. Personen *1)	Fr. 0,05 Mio. ÷ 103 × 4	-0,00 Mio.	-0,00 Mio.
Konto 4001.00 Vermögenssteuern nat. Personen	Fr. 7,61 Mio. ÷ 103 × 4	-0,30 Mio.	-0,33 Mio.
Total		-1,38 Mio.	-1,53 Mio.

\*1) stark einzelfallabhängig, kann mehr oder weniger sein

Ab dem zweiten Jahr dürfte die Reduktion rund 1,5 Mio. Franken pro Jahr ausmachen (-1,17 Mio. Franken Einkommen / -0,33 Mio. Franken Vermögen). Dies deshalb, weil im ersten Jahr vor allem die provisorischen Steuern betroffen sind, die der Kanton aus Vorsichtsgründen etwas tiefer ansetzt als die definitive Rechnungsstellung. In den Folgejahren wirkt sich die Steuerfussänderung nicht nur auf die provisorische Rechnungsstellung aus, sondern auch auf die Nachträge aus früheren Jahren ab dem Steuerjahr, für welche die Steuerfussänderung erstmals gilt.

Nicht von der Steuerfussenkung betroffen sind Steuerarten, deren Höhe durch den Kanton bzw. durch den Grossen Rat bestimmt werden (vgl. Antrag an den Grossen Rat zum Budget 2022, Antrag bzw. Beschlusspunkt 5, Seite 8 von 395, siehe <https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dfg/ds/dokumentation/Budget%202015/Botschaft%20zum%20Budget%202022.pdf>).

Ebenfalls nicht von einer Anpassung des kommunalen Steuerfusses betroffen sind die Handänderungs-, Grundstücksgewinn- und Liegenschaftensteuern. Diese Steuern werden anhand von anderen, gesetzlich separat festgelegten Sätzen berechnet.

Aufgrund dieser Festlegungen durch den Grossen Rat oder durch andere gesetzliche Bestimmungen ist die von der Motion erwartete "Attraktivitätssteigerung des Wirtschaftsstandortes" durch eine Reduktion des Gemeindesteuerfusses kaum für die ganze Davoser Wirtschaft spürbar, sondern allenfalls in Teilen. Der nachfolgende Abschnitt soll im Sinne eines Einschubs einen Überblick über die durch den Vorschlag erreichte Entlastung für die Privathaushalte geben.

### 2.3.2. Wirkung der geforderten Entlastung auf die Privathaushalte

Da die Motionäre eine wirtschaftliche Entlastung der Privathaushalte anstreben, wurde im Folgenden ermittelt, inwiefern und wie zielgenau die vorgeschlagene Steuerfussreduktion diese Wirkung entfaltet. Die Eidg. Steuerverwaltung bietet dazu eine Reihe offen abrufbarer Tabellen, welche zur Überprüfung beigezogen wurden. Allerdings beziehen sich diese Angaben ausschliesslich auf die direkte Bundessteuer und auf die Einkommenssteuer, da der Bund keine Vermögenssteuer erhebt (Art. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer DBG, SR 642.11). Auch der Kanton publiziert seinerseits keine weitergehenden Statistiken.



Aktuell per 19. Januar 2022 sind die Steuerdaten des Bundes bis zum Jahr 2018 verfügbar. Die folgende Tabelle zeigt für jenes Jahr auf, wie sich die Davoser Steuerpflichtigen auf die verschiedenen Klassen des steuerbaren Einkommens aufteilen:

Schweizerische Eidgenossenschaft Confédération suisse Confederazione Svizzera Confederaziun svizra				Eidgenössisches Finanzdepartement EFD Département fédéral des finances DFF Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV Administration fédérale des contributions AFC							
Direkte Bundessteuer / Steuerperiode 2018 / Natürliche Personen Impôt fédéral direct / Période fiscale 2018 / Personnes physiques											
A Steuerpflichtige mit einer direkten Bundessteuer Contribuables acquittant un impôt fédéral direct		2 Normal- und Sonderfälle zusammen Cas normaux et cas spéciaux au total		24 Nach Klassen des steuerbaren Einkommens Par classes de revenu imposable			241 Anzahl steuerpflichtige Personen Nombre de contribuables				
Kantons- nummer du canton	Gemeinde- nummer du numéro de la commune	Gemeinde Commune	Nummer du Bezirk / Kreis district / cercle	Klassen des steuerbaren Einkommens in 1'000 Fr. Classes de revenu imposable en 1'000 fr.						Total	
				0 - 14,9	15,0 - 19,9	20,0 - 29,9	30,0 - 39,9	40,0 - 49,9	50,0 - 74,9		75 u.m. 75 et plus
				Anzahl steuerpflichtige Personen / Nombre de contribuables * = Datenschutz / * = Protection des données							
18	3851	Davos	49	811	165	529	611	696	1'434	1'516	5'762

Quelle: Tabelle 241, <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/die-estv/steuerstatistiken-estv/allgemeine-steuerstatistiken/direkte-bundessteuer/dbst-np-gemeinden-ab-1983.html>

Total hatten in Davos 5'762 Steuerpflichtige für das Jahr 2018 direkte Bundessteuern bezahlt. Davon versteuerten 1'516 Steuerpflichtige ein steuerbares Einkommen von 75'000 Franken und mehr. Folglich haben 4'246 Steuerpflichtige oder rund 74 % ein steuerbares Einkommen von weniger als 75'000 Franken. Dieser Prozentsatz wäre gar noch höher, wenn alle Personen miteinbezogen würden, die aufgrund eines sehr tiefen steuerbaren Einkommens keine direkten Bundessteuern zu bezahlen haben.

Mittels kantonalem Steuerrechner kann die Steuerersparnis im Einzelfall berechnet werden. Die nachfolgende Tabelle zeigt, wie unterschiedlich die Entlastung bei den jeweiligen Einkommensschwelen im Steuerjahr 2021 im Falle einer Steuerfussreduktion von 4 % ausgefallen wäre:

Steuerbares Einkommen CHF/Jahr	Gemeindesteuer verheiratet, 103 % CHF/Jahr	Entlastung bei 99 % CHF/Jahr	Gemeindesteuer alleinstehend, 103 % CHF/Jahr	Entlastung bei 99 % CHF/Jahr	Steuerpflichtige* bis nächste Stufe	
75'000	3493.75	135.65	5628.55	218.60	1516	26.3 %
50'000	1257.70	48.85	2937.10	114.05	1434	24.9 %
40'000	475.85	18.50	1890.35	73.40	696	12.1 %
30'000	0	0	968.85	37.65	611	36.7 %
20'000	0	0	180.40	7.00	529	
15'000	0	0	0	0	165	
0 - 15'000	0	0	0	0	811	
* Bundessteuerpflichtige gemäss obenstehender Tabelle (Steuerperiode 2018), Annahmen: – steuerbares Einkommen Kanton = steuerbares Einkommen Bund – kein steuerbares Vermögen					5762	100.0 %

Quelle für Datenermittlung: [www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dfg/stv/berechnen/Seiten/einkommens\\_und\\_vermoegenssteuer.aspx](http://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dfg/stv/berechnen/Seiten/einkommens_und_vermoegenssteuer.aspx)

Die Annäherung zeigt, dass der Entlastungseffekt durch die geforderte Steuerfussreduktion um 4% bei rund der Hälfte der in Davos Bundessteuerpflichtigen mit weniger als 114.05 Franken pro Jahr zu Buche schlägt. Ein Drittel der Bundessteuerpflichtigen wird mit maximal 37.65 Franken pro Jahr

bzw. mit 3.15 Franken pro Monat entlastet. Rund ein Fünftel der Bundessteuerpflichtigen würde gänzlich ohne Entlastung bleiben.

Selbst bei dem oben erwähnten Schwellenwert eines steuerbaren Einkommens von 75'000 Franken hätten Verheiratete in Davos für das Steuerjahr 2021 bei der geforderten Reduktion um 4 % lediglich den Betrag von 135.65 Franken pro Jahr bzw. 11.30 Franken pro Monat gespart. Hingegen würde sich die Reduktion bei einem verhältnismässig hohen steuerbaren Einkommen von 300'000 Franken und einem steuerbaren Vermögen von 5 Mio. Franken bei Verheirateten doch mit einer jährlichen Einsparung von knapp 1'450 Franken auswirken.

Mit der gewählten Steuerfussreduktion kann jedenfalls nicht auf breiter Front eine Entlastung der Privathaushalte erreicht werden. Es ist eine vertiefte Analyse notwendig, um eine geeignete Form der Entlastung zu finden, die nicht nur einen Teil, sondern möglichst grosse Teile der Davoser Bevölkerung erfasst. Aus dieser Erkenntnis möchte der Kleine Landrat im Hinblick auf die für 2025 in Aussicht gestellte Entlastung der Privathaushalte unter Beachtung der dannzumaligen Kenntnisse der finanzpolitischen Eckwerte weitere Varianten prüfen, um dem Grossen Landrat eine überzeugende Form der Entlastung präsentieren zu können.

#### **2.4. Entwicklung der Erfolgsrechnung ab Ende Dezember 2021**

Wie in der jüngsten Botschaft zur Finanzplanung aufgezeigt, wird die Gemeinde vor eine Reihe zentraler Fragen gestellt. So steht die Sicherung der Finanzierung von Davos Nordic und der zusätzlichen Beiträge für Jugend & Sport sowie die Mitwirkung am Gemeinschaftsprojekt myclimate Klimafonds Davos zur Diskussion. Im Bereich Personal stellen sich Gleichbehandlungsfragen aufgrund der Anpassungen bei der kantonalen Pensionskasse, in welcher nur ein Teil der Davoser Gemeindeangestellten versichert ist. Für die oben erwähnten Geschäfte werden im Jahr 2022 entsprechende Anträge folgen, siehe auch Ausführungen im Antrag zur Finanzplanung bis 2026 bzw. Link auf der Seite 3 oben in diesem Antrag.

Weitere Anträge sind im Bereich der Wirtschaftsförderung zu erwarten. So bestehen vielversprechende Planungen zur Erweiterung der Forschungstätigkeit in Davos, die auch einen wesentlichen, in den aktuellen Legislaturzielen angestrebten Zuwachs an Arbeitsplätzen bewirken soll. Dazu gehören eine bauliche Erweiterung auf dem Allergiecampus Davos Wolfgang (vgl. auch Kap. 5.2), der Aufbau eines neuen Forschungszentrums im Bereich der Life-Sciences (Leuchtturm II gemäss Regierungszielen des Kantons) und die Ansiedlung des Lab42 der Stiftung Mindfire, welche in Davos ein Zentrum für AI-Forschung aufbauen möchte. Für die jeweilige Umsetzung steht die Erwartung finanzieller Beiträge durch die Gemeinde im Raum. Da sich der Umfang im Einzelnen erst konkretisiert, war eine Berücksichtigung in der Finanzplanung bis anhin nicht möglich.

Erhebliche Mittel benötigen werden aber auch die vom Grossen Landrat angeregten Projekte. So wird die Umsetzung eines Gesamtverkehrskonzepts bzw. die Umsetzung von Massnahmen aus einem allfälligen Agglomerationsprogramm zu beträchtlichen Ausgaben führen.

Die Covid-19-Pandemie wirkt sich im Weiteren verschiedentlich sowohl einnahme- wie auch ausgabenseitig aus. Der Kanton hat die Genehmigung zur Durchführung des Spengler Cups 2021 ein Tag vor dessen Beginn zurückgezogen. Bis anhin offen ist, welcher Schaden dadurch dem HCD entstand und in welchem Ausmass sich die Gemeinde bei einer Sanierung des HCD beteiligen

muss. Leider wurde auch das WEF-Jahrestreffen vom Januar 2022 abgesagt. Die Gemeinde arbeitet mit Hochdruck daran, dass das Jahrestreffen im Frühsommer 2022 in Davos durchgeführt werden kann.

Im Weiteren haben Energie- und Materialpreise stark angezogen. Ersteres gilt sowohl für Strom wie auch für Öl. Am 19. Januar 2022 stiegen die beiden wichtigsten Rohölsorten Brent und WTI auf siebenjährige Höchststände. Das ist jeweils das höchste Niveau seit Oktober 2014. Aufgrund dieser Preisentwicklungen sind eine Reihe von Gemeindeabteilungen mit Mehrkosten konfrontiert, z.B. im Bereich öffentlicher Verkehr, Langlauf, Hallenbad, etc. Im Weiteren ist die Gemeinde auch bei anstehenden Investitionen, welche nicht ohne Folgen auf die Folgejahre verschoben werden können, mit steigenden Materialpreisen konfrontiert. Aktuell wurde dies dem Grossen Landrat in der Botschaft betreffend Lawinenverbauung Frauentobel zur Kenntnis gebracht, welcher aufgrund steigender Stahlpreise nicht im ursprünglich veranschlagten Rahmen ausgeführt werden kann.

Die erwähnten Mehrausgaben oder Mindereinnahmen verbindet eine Gemeinsamkeit. Sie sind zum heutigen Zeitpunkt aufgrund der Unsicherheit verbunden mit der Pandemie, aber auch wegen eines gewissen, bereits mehrfach aufgezeigten Planungsstaus nicht abschliessend bezifferbar. Klar ist jedoch, dass die Gemeinde auch unabhängig von einzelnen Grossprojekten mit einer ganzen Reihe von Aufgabengebieten mit zum Teil erheblichen Mehrausgaben und Mindereinnahmen konfrontiert ist.

Auf der anderen Seite kann davon ausgegangen werden, dass die Liegenschaftsteuern in den nächsten Jahren spürbar zunehmen werden. Im Rahmen der laufenden Revisionsschätzung, die der Kanton in etwa alle zehn Jahre durchführt, ist bisher bei zahlreichen Objekten eine deutliche Erhöhung der Schätzwerte feststellbar. Doch auch hier gilt: In welchem Ausmass sich dies einnahrnenseitig gesamthaft auswirken wird, kann erst nach Abschluss der Arbeiten abgeschätzt werden. Diese werden gemäss Mitteilung des Kantons anlässlich der Ankündigung der Revisionsschätzung voraussichtlich bis 2023 dauern.

## **2.5. Anstehende Investitionsprojekte**

Der Motionstext geht davon aus, dass zur Zeit keine Grossinvestitionen anstehen. Diese Aussage bedarf einer deutlichen Replik. Wie im Antrag zur Finanzplanung bis 2026 in Abschnitt 3 A) bzw. auf Seite 4 erwähnt (siehe auch Link auf Seite 3 oben in diesem Antrag), betragen die Nettoinvestitionen für die Jahre 2022 bis 2026 inklusive Finanzvermögen und vor Berücksichtigung des Realisierungsgrads über 140 Mio. Franken. Das sind pro Jahr also mehr als 28 Mio. Franken. Dabei ist die Umsetzung des Generationenprojektes noch nicht berücksichtigt worden. Zum Vergleich: der 5-Jahres-Durchschnitt der Nettoinvestitionen in den Jahren 2016 bis 2020 belief sich auf rund 29 Mio. Franken (inkl. Zugänge Sachanlagen Finanzvermögen). Das Investitionsvolumen bleibt also auch in den kommenden Jahren insgesamt auf einem sehr hohen Niveau. Es wird aber abgesehen von der Erneuerung des Schulzentrums Platz nicht von einem oder von wenigen Projekten dominiert, sondern ist das Resultat einer Vielzahl von Investitionsvorhaben zur Erneuerung der Infrastruktur von Davos.

Wie ebenfalls im Motionstext gemäss Kapitel 1 dieses Antrags erwähnt, soll die Finanzierung möglicher zukünftiger Projekte im Zusammenhang mit entschlossfähigen Planungen entschieden werden. Damit ist wohl insbesondere das Generationenprojekt gemeint, evtl. aber auch die Umsetzung eines Gesamtverkehrskonzepts bzw. eines Agglomerationsprogramms. Darüber hinaus wird es in den kommenden Jahren weitere Investitionen geben, die in der aktuellen Planung noch nicht oder

erst vage abgebildet sind. So möglicherweise auch beim Spitalgebäude, wie an der Sitzung des Grossen Landrats vom Dezember 2021 erwähnt.

Eine vom Steuerfuss losgelöste Beurteilung der Finanzierung dieser Grossinvestitionen erscheint nicht sinnvoll und ist aus Sicht der Übernahme von finanzpolitischer Verantwortung höchst fraglich. Der Gemeindesteuerfuss hat direkten Einfluss auf die Höhe der Einkommens- und Vermögenssteuern als wichtigste Ertragsposten und ist somit zentrales Finanzierungselement von Investitionen. Es ist für die verbreitet geforderte Weiterentwicklung und Erneuerung von Davos von entscheidender Bedeutung, dass der gesamte Finanzhaushalt auch mittel- bis langfristig austariert bleibt und weiterhin Spielraum besteht für Unvorhersehbares, aber zwingend Notwendiges, wie z.B. die gezielte Unterstützung der Davoser Wirtschaft in den ersten zwei Jahren der Pandemie (Massnahmenpakete Covid-19). Ferner stellt sich im Zusammenhang mit dem Ausbau des Forschungsplatzes, z.B. auf dem Areal der Hochgebirgsklinik, und damit verbunden zusätzliche hochqualifizierte Arbeitsplätze die Frage nach Investitionsbeiträgen der öffentlichen Hand. Kantonale Beiträge werden diesbezüglich regelmässig abhängig gemacht von massgeblichen Beiträgen der Standortgemeinde, zumindest für die Investition.

Und nicht zuletzt gilt es aufgrund der Ereignisse vom Sommer 2021 in Zentraleuropa und in den Vorjahren festzuhalten, dass umweltbedingte Ereignisse unmittelbar sehr grosse Ausgaben nach sich ziehen können, z.B. in den Bereichen Gewässer- oder Lawinenverbauungen und in die allgemeine Infrastruktur.

## **2.6. Langfristige Wirkung einer Steuersenkung auf den Gemeindehaushalt**

Faktisch ist eine Steuerfussänderung kurz- bis mittelfristig kaum umkehrbar. Bei einer Senkung des Gemeindesteuerfusses stehen somit jahrelang weniger finanzielle Mittel zur Verfügung, um die Investitionen aus eigener Kraft finanzieren zu können. Bei einem gleichbleibenden Aufgabenportfolio ist im Falle einer (vorzeitigen) Steuerfussreduktion und einer sehr grossen Investitionstätigkeit von einer zusätzlichen Verschuldung auszugehen, erst recht in Anbetracht der im Abschnitt 2.4. erwähnten zusätzlichen Belastungen des Gemeindehaushalts. Die im Motionstext und im Abschnitt 2.3. dieses Antrags geschilderten Mindereinnahmen von jährlich rund 1,4 Mio. Franken mögen für ein Jahr betrachtet überschaubar sein. Nur schon im Zehnjahresvergleich zeigt sich aber, dass damit ein Grossprojekt wie die Erneuerung und Erweiterung des Schulzentrums Bünza vollumfänglich finanziert werden kann. Relevant ist weniger der im Motionstext erwähnte Ertragsüberschuss von ca. 6 Mio. Franken im Budget 2022, sondern das Verhältnis von anstehenden Nettoinvestitionen zur Selbstfinanzierung in einer mittel- bis langfristigen Betrachtungsweise. Wie schon verschiedentlich kommuniziert (z.B. bei der Präsentation des Budgets 2022 im Grossen Landrat) sind auch ohne Generationenprojekt Ertragsüberschüsse in Millionenhöhe notwendig, um die vorgesehenen Investitionen – abgesehen vom Generationenprojekt oder ggf. eines Agglomerationsprogramms – ohne einen Schuldenanstieg finanzieren zu können.

Selbst ohne eine Steuerfussreduktion wird alleine das Generationenprojekt, sofern es denn genehmigt und umgesetzt wird, zu einem sehr hohen Anstieg der Darlehensschulden der Gemeinde führen. Es ist von zusätzlichen Schulden in der Höhe eines grösseren zweistelligen Millionenbetrags auszugehen. Die Höhe des Schuldenanstiegs wird auch davon abhängen, ob die Gemeinde für die Entlastung einzelner Partner in Vorleistung gehen soll. Ausmass und Kostenfolge eines gesamtgesellschaftlichen Vorgehens mittels Agglomerationsprogramms sind aktuell noch nicht im Detail bekannt. Sollte die Umsetzung zumindest in Teilen zeitgleich mit dem Generationenprojekt erfolgen, ist von

einem zusätzlichen Schuldenanstieg auszugehen. Für eine genauere Bezifferung des Schuldenanstiegs werden selbstredend jeweils der Projektumfang, die Kostenschätzung und der Kostenteiler der Investitionsvorhaben ausschlaggebend sein.

## **2.7. Finanzplanung als Entscheidungsgrundlage**

Um die finanziellen Folgen von Grossinvestitionen, Steuerfussenkungen oder gar beides in Kombination im Vorfeld aufzuzeigen, haben die Gemeinden einen Finanzplan zu erarbeiten. Der Finanzplan ist gemäss der kantonalen Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden (FHVG) so zu erstellen, dass er die künftige Entwicklung des Finanzhaushalts frühzeitig erkennen lässt und dazu beiträgt, eine negative Entwicklung zu vermeiden. Der Finanzplan enthält die Entwicklung wesentlicher Finanzkennzahlen und einen Ausblick auf die finanzpolitischen Konsequenzen und allenfalls auf die einzuleitenden vorsorglichen Massnahmen (vgl. Art. 3 FHVG).

Für eine sachgerechte und gesamtheitliche Beurteilung und Entscheidungsfindung hat also zumindest ein Finanzplan vorzuliegen, der eine Kostenschätzung und einen Kostenteiler für das Generationenprojekt beinhaltet, und falls möglich auch die voraussichtlichen Ausgaben eines Agglomerationsprogramms. Dann können Varianten erstellt und diskutiert werden, die auch Möglichkeiten einer sinnvollen Entlastung aufzeigen. Ein solches Vorgehen ist nur möglich, wenn am ursprünglichen Zeitrahmen, also eine Beurteilung bis zum Jahr 2025, festgehalten wird. Eine einigermaßen verlässliche Kostenschätzung des Generationenprojekts und ein Kostenteiler werden im Sommer 2022 – dem Zeitpunkt der Antragstellung zum Finanzplan und zum Budget 2023 mit einem veränderten Steuerfuss – nicht vorliegen. Der Entscheid für eine Steuerfussreduktion, wirksam ab dem Budget 2023, müsste also ohne diese finanzpolitisch sehr wesentlichen Informationen gefällt werden, was finanzpolitisch betrachtet einer Fahrt im dichten Nebel gleichkommt.

## **2.8. Weiteres Vorgehen bezüglich wirtschaftliche Entlastung**

In Anbetracht der Dimensionen des Generationenprojekts soll als Grundlage für die Diskussion um eine Anpassung der steuerlichen Rahmenbedingungen die Abstimmung vom November 2023 zum Generationenprojekt abgewartet werden. Anfangs 2024, also in weniger als zwei Jahren und noch in dieser Legislatur, soll dann der Grosse Landrat darüber befinden, ob die Voraussetzungen für eine sinnvolle wirtschaftliche Entlastung gegeben sind.

Bis zu diesem Zeitpunkt sollen wie in Abschnitt 2.3.2 erwähnt auch andere, möglicherweise zielgenauere Varianten für die gewünschte wirtschaftliche Entlastung erarbeitet und dem Grossen Landrat unterbreitet werden. Damit und unter besserer Kenntnis der dannzumaligen Verhältnisse kann der Grosse Landrat seine Entscheidung in ein gesamtheitliches Bild setzen und Kosten, Nutzen sowie Auswirkungen auf die Finanzplanung seriös nachvollziehen.

Eine entsprechende Vorlage ist deshalb anfangs 2024 zu beraten, damit im Falle einer Steuerfussreduktion der Terminplan im Kalenderjahr 2024 für das Budget 2025 entsprechend angepasst werden kann. Dies ist notwendig, weil ein Budget mit einem veränderten Steuerfuss gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. b) der Gemeindeverfassung zwingend der Volksabstimmung unterliegt und das Budget gemäss kantonalen Vorgaben spätestens bis zum Ende des vorangehenden Kalenderjahres vorzulegen ist. Somit müsste das Budget 2025 mit einer Steuerfussreduktion (und sinnvollerweise

auch die aktualisierte Finanzplanung) bereits bis Ende September 2024 vom Grossen Landrat behandelt werden, damit das Budget 2025 am ordentlichen Abstimmungstermin vom 24. November 2024 dem Davoser Stimmvolk unterbreitet werden kann.

### 3. Schlussbemerkungen

Aufgrund der vorgängigen Ausführungen besteht für den Kleinen Landrat eine klare Ausgangslage, indem er zwar eine wirtschaftliche Entlastung der Davoser Privathaushalte als nicht allzu ferne Zielsetzung unterstützt, jedoch den Vorschlag der Motionäre, dies zum jetzigen Zeitpunkt umzusetzen, deutlich und eindringlich ablehnt. Einerseits steckt die Welt in einer Jahrhundertpandemie, die für den Gemeindehaushalt mit grossen, heute nicht abschätzbaren Folgen bzw. Belastungen verbunden ist – akut etwa durch eine absehbar notwendige Unterstützung des HCD aufgrund der erneuten Absage des Spengler Cups. Andererseits steht der Gemeinde u.a. aufgrund der geplanten Aufwertung des Ortszentrums in Davos Dorf (Generationenprojekt) eine ausserordentlich investitionsintensive Phase bevor. Der Beurteilung, dass die Aufgaben im Investitionsbereich der Gemeinde grösstenteils erledigt seien, wie die Motionäre in ihrem Vorstoss festhalten, kann der Kleine Landrat somit nicht zustimmen. Und zum Dritten können die von den Motionären ins Feld geführten Mehreinnahmen aufgrund Neubewerteter Liegenschaften erst nach 2023 abschliessend beurteilt und in der Finanzplanung mit einer gewissen Verbindlichkeit berücksichtigt werden.

Eine Abkehr vom bisher umschriebenen Zeitpunkt für eine Entscheidung über die geplante steuerliche Entlastung wäre zugleich eine Abkehr von der erfolgreichen Finanzpolitik der Gemeindeexekutive der letzten beiden Legislaturen. Weil auch für den amtierenden Kleinen Landrat eine austarierte Finanzplanung im Vordergrund steht, ist er überzeugt, dass am ursprünglichen Fahrplan festzuhalten und daher die vorliegende Motion abzulehnen ist. Eine austarierte Finanzplanung ist letztlich gerade in Zeiten der Krise und angesichts wegweisender zukunftssträchtiger Projekte für die langfristige Stabilität entscheidend.

Um eine solide Entscheidungsgrundlage über eine sinnvolle Form der Entlastung gewährleisten zu können, sind zwingend die Entwicklungen und Weichenstellungen der kommenden Monate und Jahre abzuwarten. Eine überstürzte Reduktion des Steuerfusses hingegen ist aus heutiger Sicht finanzpolitisch nicht sinnvoll, schränkt die Handlungsfähigkeit in Zeiten der Krise unnötig ein und gefährdet zukunftsgerichtete Projekte, zumal ein solcher Schritt erfahrungsgemäss für eine längere Zeitspanne Bestand haben wird.

Aus diesen Gründen ist am Zeitplan für die wirtschaftliche Entlastung der Privathaushalte, der noch von der vormaligen Regierung erarbeitet wurde, festzuhalten. Das entsprechende Planjahr 2025 wurde nicht zufällig gewählt, sondern unter anderem deshalb, weil sich die beiden grossen Unbekannten der aktuellen Finanzplanung, die Covid-19-Pandemie sowie das Generationenprojekt, bis zu diesem Datum konkretisieren. Erst dann wird sich zeigen, ob und in welchem Umfang eine Entlastung aus finanzpolitischer Sicht vertretbar ist. Bis dahin wird sich zudem erhärten, in welchem Ausmass sich die Einnahmensituation der Gemeinde aufgrund Neubewerteter Liegenschaften tatsächlich verbessert. Bis dann will der Kleine Landrat die Zeit nutzen, um dem Grossen Landrat verschiedene Möglichkeiten für eine gezielte Entlastung der Privathaushalte zu unterbreiten.

Für die dannzumalige Beurteilung durch den Kleinen Landrat wird sich dieser ebenfalls an den Kurs der Vorgängerregierung halten. Entscheidend ist nämlich in jedem Fall stets eine austarierte Finanzplanung. Die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben und die Realisierung zukunftsgerichteter Investitionen müssen jederzeit gewährleistet sein, ohne dass der Gemeindehaushalt aus dem

Gleichgewicht gerät. Eine Reduktion des Steuerfusses zum jetzigen Zeitpunkt, auf der Basis eines Finanzplans, der das Generationenprojekt noch nicht abbildet und der allein pandemiebedingt etliche Unbekannte einnahme- wie ausgabenseitig vorweist, ist finanzpolitisch nicht angezeigt.

**Antrag an den Grossen Landrat:**

Aufgrund der voranstehenden Ausführungen sei die von den Landräten Heinz Adank und Claudio Rhyner und vier Mitunterzeichnenden am 13. Januar 2022 eingereichte Motion betreffend Reduktion des Gemeindesteuerfusses für das Budget 2023 als nicht erheblich zu erklären.

**Gemeinde Davos**

Namens des Kleinen Landrates



Philipp Wilhelm  
Landammann



Michael Straub  
Landschreiber



Beilage/n

- Motion Heinz Adank / Claudio Rhyner vom 13. Januar 2022 betreffend Reduktion des Gemeindesteuerfusses zur wirtschaftlichen Entlastung der Davoser Privathaushalte und zur Attraktivitätssteigerung des Wirtschaftsstandorts

FDP-Fraktion  
Heinz Adank (FDP) / Claudio Rhyner (FDP)

## Motion

### **Reduktion des Gemeindesteuerfusses zur wirtschaftlichen Entlastung der Davoser Privathaushalte und zur Attraktivitätssteigerung des Wirtschaftsstandorts**

Durch die schwierigen, wirtschaftlichen Umstände werden sowohl die Bürger wie auch die Wirtschaft schwer gebeutelt.

Die Gemeinde Davos hat aber in den letzten Jahren die Hausaufgaben im Investitionsbereich grösstenteils erledigt. Konkret stehen zurzeit keine Grossinvestitionen an und über die Finanzierung möglicher zukünftiger Projekte soll im Zusammenhang entschlussfähiger Planungen entschieden werden.

Mit den Zusatzeinnahmen bei der Liegenschaftssteuer und der Steuergelder, erwirtschaftet die Gemeinde Davos einen budgetierten Überschuss von ca. 6 Millionen CHF im Jahr 2022. Die durch eine Steuersenkung auf 99% anfallenden Mindereinnahmen von ca. 1.38 Millionen CHF, sind moderat und für die Gemeindefinanzen gut verkraftbar.

## Motionsanliegen

Der Kleine Landrat wird beauftragt, gemäss Gemeindeverfassung Art. 13 Abs. 1 lit. b) dem Grossen Landrat zuhanden der Gemeindeabstimmung ein Budget für das Jahr 2023 vorzulegen, das auf einem veränderten Steuerfuss von 99% der einfachen Kantonssteuer basiert.

Davos, 13. Januar 2022

Landrat Heinz Adank  
Erstunterzeichner



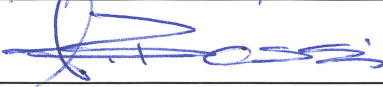


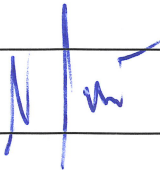


Landrat Claudio Rhyner  
Zweitunterzeichner





**Reduktion des Gemeindesteuerfusses zur wirtschaftlichen Entlastung der Davoser Privathaushalte und zur Attraktivitätssteigerung des Wirtschaftsstandorts**

Name	Unterschrift
<b>Adank</b> Heinz (FDP)	
<b>Alioth</b> Ladina (SP)	
<b>Ambühl-Schreiber</b> Andrea (FDP)	
<b>Bossi</b> Alexandra (FDP)	
<b>Gianelli</b> Rita (SP)	
<b>Hoffmann</b> Kaspar (SVP)	
<b>Kessler</b> Agnes (FDP)	
<b>Kistler</b> Lukas (GLP)	
<b>Mani</b> Seraina (Die Mitte)	
<b>Rhyner</b> Claudio (FDP)	
<b>Rüesch</b> Scott (SVP)	
<b>Stiffler</b> Conrad (SVP)	
<b>Thomann</b> Christian (EVP)	
<b>Valär</b> Hans-Jörg (FDP)	
<b>Vetsch</b> Hans (parteilos)	
<b>von Ballmoos</b> Walter (GLP)	
<b>Zaugg</b> Linda (SP)	

Erstunterzeichner/in und Zweitunterzeichner/in signieren zusätzlich zu dieser Liste auch unterhalb des originalen Vorstosstextes.

Sitzung vom 18.01.2022  
Mitgeteilt am 21.01.2022  
Protokoll-Nr. 22-36  
Reg.-Nr. F3

## An den Grossen Landrat

### Lawinenverbau Frauentobel

#### 1. Ausgangslage

Im Gebiet Frauentobel haben sich zwischen 1951 und 2019 18 Lawinenniedergänge ereignet. Bei sechs dieser Ereignisse kam es zu insgesamt 13 Todesfällen. Als letztes grösseres Ereignis löste sich am 14. Januar 2019 aus dem nördlichen Bereich der Staflermeder spontan eine Lawine. Der Hauptarm der Lawine passierte den Geschiebesammler und gelangte ca. 180 m oberhalb der Kirche in Frauenkirch zum Stillstand.

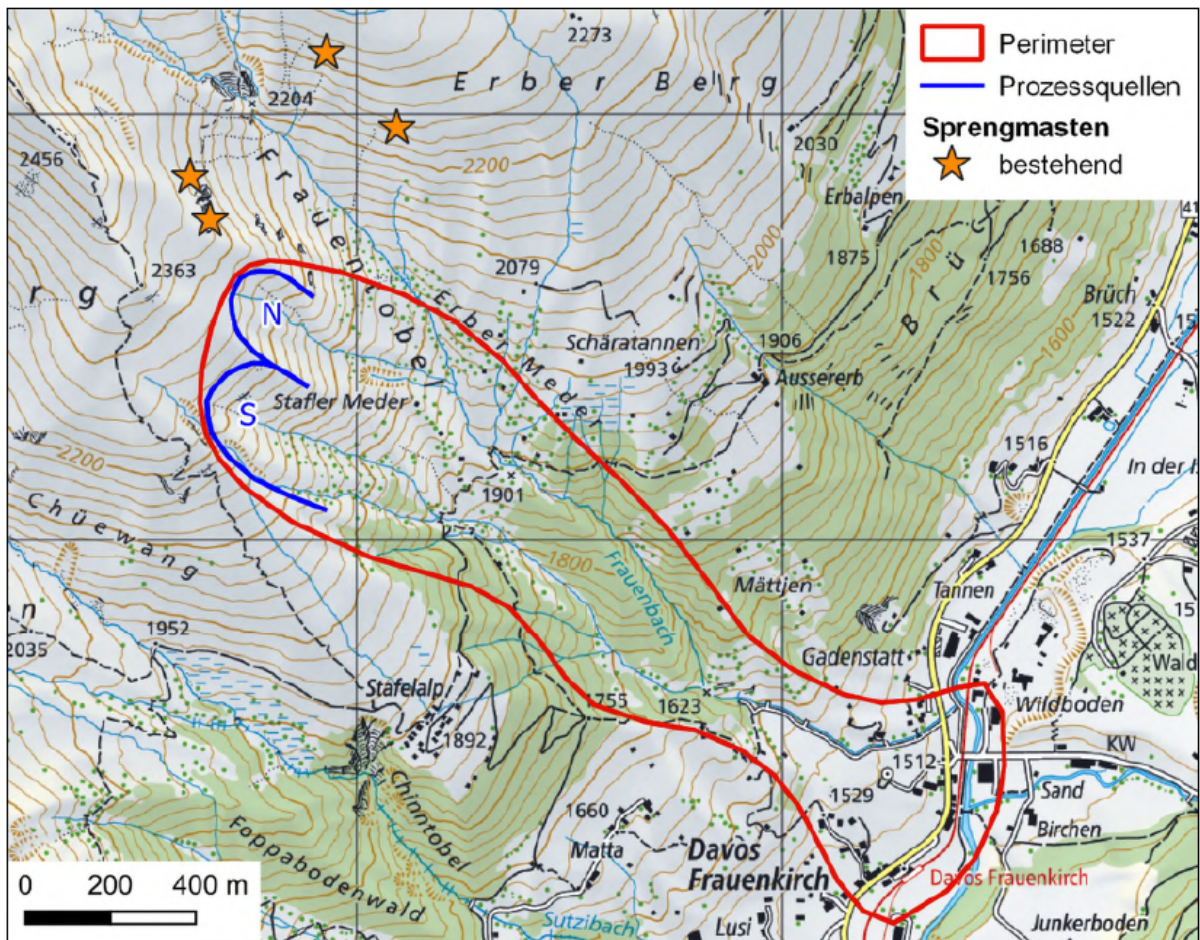
Seit 1951 wurden im Frauentobel Lawinen künstlich ausgelöst, zuerst mit dem Minenwerfer, später mittels Sprengladungen aus dem Helikopter. 2011 wurde dieses Vorgehen teilweise durch ortsfeste Anlagen abgelöst. In einer ersten Phase wurde mittels vier ortsfesten Sprenganlagen das hintere Frauentobel gesichert.

Im Wissen, dass von den vorderen Gebieten des Frauentobels (Staflermeder), bei welchen die Lawinenbahnen in direkter Richtung gegen das Siedlungsgebiet verlaufen, eine ebenso grosse Gefahr ausgeht, wollte man zuerst mit den Sprenganlagen Erfahrungen sammeln. Erst in einer zweiten Phase wird jetzt eine Erweiterung der Lawinenschutzmassnahmen in Angriff genommen.

Anlässlich einer Sitzung im Frühling 2020 hat die Gemeinde Davos das Amt für Wald und Naturgefahren Graubünden beauftragt, ein Projekt zur Verbesserung der Lawinensituation zu initiieren. Begehungen vor Ort und Besprechungen mit verschiedenen Fachleuten bildeten die Grundlage einer Vorstudie, aus welcher zwei Varianten hervorgingen. Die Variante 1 sah einen Lawinenanrissverbau in der Prozessquelle Staflermeder Süd und Nord vor. In der Variante 2 wurde ein Anrissverbau in der Prozessquelle Süd und künstliche Lawinenauslösung mittels eines Sprengmastens in der nördlichen Prozessquelle geprüft. Erkenntnisse aus der Vorstudie zeigten, dass die Variante 1 Anrissverbau besser abschliesst als Variante 2.

Gemäss Schreiben vom 11. Januar 2021 hat das Amt für Wald und Naturgefahren der durch das Büro tur gmbh ausgearbeiteten Variante 1 der Vorstudie vom 31. August 2020 und den daraus

folgenden Massnahmen zugestimmt und Beiträge von max. 70 % in Aussicht gestellt. Mit Schreiben vom 1. Februar 2021 des Kleinen Landrats an das Amt für Wald und Naturgefahren wurde dieses beauftragt, das entsprechende Bauprojekt zu erarbeiten.



Prozessraum Staflermeder (Quelle: Vorstudie tur gmbh)

## 2. Projektierte Arbeiten

Die geplante Lawinerverbauung beinhaltet einen permanenten Stützverbau in beiden Anrissgebieten Staflermeder Süd und Nord. Es sind 13 Reihen Schneenetze mit einer Gesamtlänge von 770 m geplant. Im Prozessraum Süd sind zudem zwei Reihen temporäre Stützverbauungen (Rempar Grischun) mit einer Gesamtlänge von 213 m kombiniert mit Aufforstungen vorgesehen.

Mit den geplanten Massnahmen sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Häufige (30-jährliche) und seltene (100-jährliche) Ereignisse sollen die Siedlung nicht tangieren. Das entspricht einer Risikoreduktion von 100 %.
- Ein Restrisiko im Siedlungsgebiet für 300-jährliche Ereignisse wird akzeptiert.
- Die Kantonsstrasse wird vor dem 100-jährlichen Szenario und die Rhätische Bahn vor dem 300-jährlichen Szenario geschützt.

Die Massnahmen sind im Bauprojekt "Lawinerverbau Frauentobel, Davos, Technischer Bericht" vom 27. August 2021 detailliert beschrieben.

Die Realisierung des Projekts ist in drei Jahresetappen vorgesehen. In den Jahren 2022/2023 ist der Verbau des Prozessraumes Süd und im Jahr 2024 jener des Prozessraumes Nord vorgesehen.

### 3. Projektgenehmigungsverfahren

Das Amt für Wald und Naturgefahren hat mit Schreiben vom 11. Januar 2021 dem Projektvorhaben im Grundsatz zugestimmt. Am 12. Oktober 2021, Protokoll-Nr. 21-794, hat der Kleine Landrat das Auflageprojekt genehmigt und das Amt für Wald und Naturgefahren gebeten, das Projektgenehmigungsverfahren durchzuführen. Aus der öffentlichen Auflage, welche vom 10. November bis zum 9. Dezember 2021 stattgefunden hat, sind keine Einsprachen eingegangen.

### 4. Eigentumsverhältnisse

Die Baufläche tangiert zwei Parzellen. Die Rechtsverhältnisse werden in Personaldienstbarkeitsverträgen zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümern geregelt.

### 5. Kostenvoranschlag und Finanzierung

Die Baukosten sind in den Auflageakten detailliert dargestellt. Die Bundes- sowie Kantonsbeiträge von maximal 70 % sind, gemäss Schreiben vom 11. Januar 2021 zugesichert, werden jedoch definitiv im Rahmen der Projektgenehmigung durch die Kantonsregierung freigegeben.

Kostenvoranschlag gem. Bauprojekt		CHF	3'200'000.00
Beiträge (Bund und Kanton)	70 %	CHF	2'240'000.00
<b>Restkosten</b>		<b>CHF</b>	<b>960'000.00</b>
Kostenteiler Restkosten			
Gemeinde	24 %	CHF	768'000.00
Tiefbauamt Graubünden	3 %	CHF	96'000.00
Rhätische Bahn	3 %	CHF	96'000.00

Der Budgetierung lag eine Kostenschätzung von CHF 2'870'000.00 zugrunde, welche in der Investitionsrechnung Budget 2021/2022 sowie im Finanzplan 2023/2024 auf der Kostenstelle 4207420.005 Lawinenverbauung Frauentobel ausgewiesen sind.

Zur Zeit der Budgetierung war die Zusicherung von Investitionsbeiträgen der öffentlichen Unternehmungen noch nicht definitiv und wurden deshalb im Budget auch nicht aufgeführt.

<i>Konto</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Budget 2021/2022</i>	<i>Finanzplan 2023</i>	<i>Finanzplan 2024</i>
5030.01	Übrige Tiefbauten allg. Haushalt	CHF 1'070'000.00	CHF 1'000'000.00	CHF 800'000.00
6310.01	Investitionsbeiträge Kanton	CHF 750'000.00	CHF 750'000.00	CHF 600'000.00
6340.01	Investitionsbeiträge von öffentlichen Unternehmungen	CHF 64'200.00	CHF 60'000.00	CHF 48'000.00

Der Kostenvoranschlag wurde bis zur Projekteingabe überarbeitet. Die entstandenen Mehrausgaben von CHF 330'000.00 sind durch stark gestiegene Materialkosten sowie mit einem vorsichtigen, mit Reserven bedachtem Kostenvoranschlag seitens der Planung zu begründen. Die erwähnten Mehrausgaben im Konto 5030.01 werden grösstenteils durch die Mehreinnahmen im Konto 6310.01, Investitionsbeiträge Kanton 70 %, sowie im Konto 6340.01, Investitionsbeiträge öffentliche Unternehmungen 6 %, abgedeckt.

Laut Davoser Rechtsbuch (DRB 64), Art. 9 Abs. 1, legt der Grosse Landrat die Ausbauprogramme fest und entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel. Im Verpflichtungskonto „öffentliche und private Werke“ wurde am 31. Dezember 2020 ein Bestand von CHF 10'370'939.38 ausgewiesen. Der Kontostand per 31. Dezember 2021 liegt erst per Ende 1. Quartal 2022 vor. Für die Erstellung der Werke werden keine Perimeterbeiträge erhoben (DRB 64, Art.18). Die Restkosten werden dem Fonds für „öffentliche und private Werke“ belastet (DRB 64, Art. 17).

## **6. Arbeitsausführung**

Für die Oberbauleitung ist Peter Ebnetter, Schutzbautenspezialist beim Amt für Wald und Naturgefahren, Region 1, verantwortlich. Die Bauleitung für den Bau der Schneenetze wird an ein Ingenieurbüro vergeben. Für den temporären Verbau und die Aufforstungen übernimmt der Forstbetrieb die Bauleitung.

Für alle Materiallieferungen und Bauarbeiten wird das Submissionsgesetz angewendet. Aufforstungen und temporäre Verbauungen kann der Forstbetrieb ausführen.

Mit den Bauarbeiten wird unter Vorbehalt der Projektgenehmigung der Regierung im Sommer 2022 begonnen. Die Arbeitsausführung wird auf drei Jahresetappen aufgeteilt, und diese werden jeweils im Sommer/Herbst ausgeführt. Der Abschluss der Arbeiten wird im Herbst 2024 erfolgen.

### **Antrag an den Grossen Landrat:**

1. Das Bauprojekt Lawinenverbauung Frauentobel, Davos, vom 27. August 2021 sei, unter Vorbehalt der Projektgenehmigung durch die Kantonsregierung, zu genehmigen.
2. Für die Ausführung sei ein Rahmenkredit von CHF 3'200'000.00 (Preisbasis August 2021) zu bewilligen.
3. Die Baukosten werden im Bilanzkonto 14030.01 Tiefbauten allgemeiner Haushalt aktiviert. Die jährliche Abschreibung der aktivierten Restkosten wird über die Erfolgsrechnung (Kostenstelle 4207420 Lawinenverbauungen mittels Entnahme aus Fonds EK) dem Fonds für „öffentliche und private Werke“ (Konto 4511.00) belastet.

**Gemeinde Davos**

Namens des Kleinen Landrates



Philipp Wilhelm  
Landammann



Michael Straub  
Landschreiber



Aktenauflage

- Grundsatzentscheid vom 11. Januar 2021
- Bauprojekt Lawinenverbau Frauentobel Davos (3x Plangrundlagen, Technischer Bericht mit Bauerklärung zur Unterzeichnung)
- Botschaft und Protokoll zum Beschluss des Grossen Landrats vom 1. Juli 2010

Mitteilung an

- Amt für Wald und Naturgefahren, Bahnhofplatz 3B 7302 Landquart, peter.ebnetter@awn.gr.ch
- Finanzverwaltung, martin.raich@davos.gr.ch
- Forstbetrieb, markus.hubert@davos.gr.ch

KLEINER LANDRAT

Berglistutz 1, Postfach  
7270 Davos Platz 1  
Telefon +41 81 414 30 10  
kanzlei@davos.gr.ch  
www.gemeindedavos.ch



Sitzung vom 25.01.2022  
Mitgeteilt am 28.01.2022  
Protokoll-Nr. 22-52  
Reg.-Nr. F3

## An den Grossen Landrat

### **Sammelprojekt Instandstellung Erschliessungen (SIE) 2022, Teilprojekt "Bärental", Projektgenehmigung und Rahmenkredit**

#### **1. Ausgangslage**

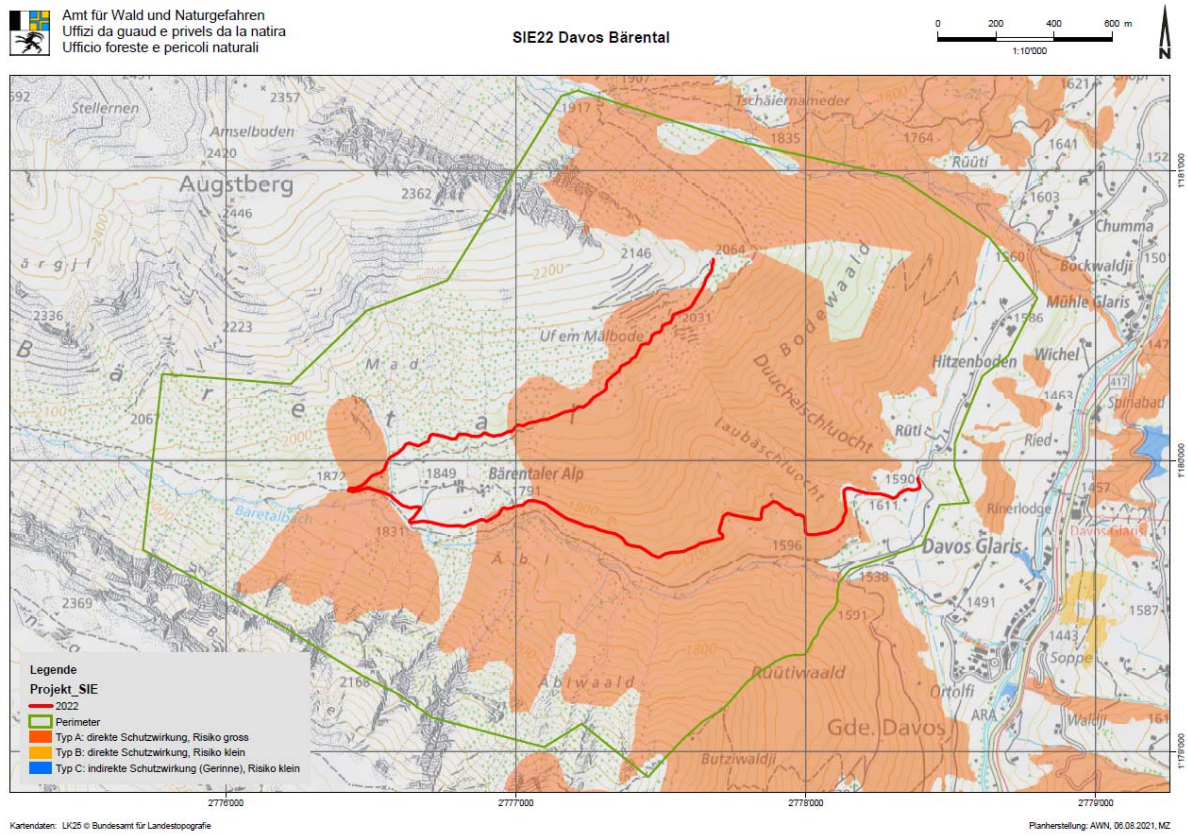
Mit dem kantonalen Sammelprojekt Instandstellung Erschliessungen (SIE) werden Instandstellungsarbeiten an Waldwegen mit Kantonsbeiträgen unterstützt. Beitragsberechtigt sind forstliche Wege, die Schutzwälder erschliessen.

Die Gemeinde Davos hat für das Bauprogramm 2022 zwei Instandstellungsprojekte, "Bärental" und "Chäscherliwald", angemeldet, welche das Amt für Wald und Naturgefahren Graubünden (AWN) mit Brief vom 6. Oktober 2021 im Grundsatzentscheid gutgeheissen hat. Für das Teilprojekt "Bärental" wurden Beiträge von Bund und Kanton von 77 % in Aussicht gestellt.

Der Kleine Landrat hat mit Antwort vom 29. Oktober 2021, Protokoll-Nr. 21-837, das weitere Interesse an den Instandstellungsarbeiten der aufgeführten Projekte signalisiert und das AWN beauftragt, die Ausarbeitung der entsprechenden Projektunterlagen zu veranlassen.

Die erwähnten Teilprojekte dienen der Walderschliessung und entsprechen den gesetzlichen Regelungen im Landschaftsgesetz über öffentliche Werke und Beiträge an private Erschliessungsanlagen, DRB 64, Art. 1 und 3.

## 2. Projekt "Bärental"



*Ausschnitt Bauprojekt M. Zubler, nicht massstabgetreu*

Die "Bärentalerstrasse" führt linksseitig ab der "Hitzenbodenstrasse" auf die "Bärentaler Alp" und endet bei der Lawinenverbauung "Schattenwieseli". Sie erschliesst 326 ha Wald, wovon 247 ha Schutzwald Typ A sind, und ist die einzige Zufahrtsmöglichkeit zu der erwähnten Lawinenverbauung. Die Strasse ist zwischen 2,0 m und 3,0 m breit, wird mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen befahren und weist auf der gesamten Länge diverse Schäden auf. Ein periodischer Unterhalt und damit eine Verlängerung des Bauwerkes sind angezeigt.

Die Strasse tangiert 22 Parzellen, welche 17 Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern gehören. Der Kleine Landrat regelt die Rechtsverhältnisse mittels Dienstbarkeitsverträgen.

Ziel der Instandstellung ist es, die Funktions- und Gebrauchstauglichkeit wiederherzustellen und längerfristig zu sichern. Die projektierten Massnahmen sind im Bauprojekt vom 17. Januar 2022 ausführlich dokumentiert und beschrieben.

## 3. Kostenvoranschlag, Kantonsbeiträge und Finanzierung

Die Baukosten sind in den Auflageakten dargestellt. Die Kantonsbeiträge sind zugesichert (AWN, 6. Oktober 2021), definitiv entscheidet die Kantonsregierung im Rahmen der Projektgenehmigung.



Teilprojekt	Kostenvoranschlag	Kantonsbeitrag		Nettokosten
	CHF	%	CHF	CHF
Bärental	412'000.00	77	317'240.00	94'760.00

Die Kosten sind in der Investitionsrechnung ausgewiesen:

Kostenstelle 4208200.003, Instandstellung Waldwege

#### Budget 2022

Baukosten Konto 5010.01            CHF 450'000.00  
Kantonsbeitrag Konto 6310.01      CHF 346'500.00

Gemäss Landschaftsgesetz über öffentliche Werke und Beiträge an private Erschliessungsanlagen, DRB 64, Art. 9 Abs. 1, legt der Grosse Landrat die Ausbauprogramme fest und entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel. Im Verpflichtungskonto "öffentliche und private Werke" wurde am 31. Dezember 2020 ein Bestand von CHF 10'370'939.38 ausgewiesen. Der Kontostand per 31. Dezember 2021 liegt erst per Ende 1. Quartal 2022 vor. Für die Erstellung der Werke werden keine Perimeterbeiträge erhoben (DRB 64, Art.18). Die Restkosten werden dem Fonds für "öffentliche und private Werke" belastet (DRB 64, Artikel 17).

Die Bauerklärung wurde vom Kleinen Landrat – unter Vorbehalt der Projekt- und Kreditgenehmigung durch den Grossen Landrat – verabschiedet und unterzeichnet. Damit kann das Projekt rechtzeitig zur Subventionierung an den Kanton eingereicht werden.

#### **4. Arbeitsausführung**

Für die Projektleitung ist Matthias Zubler vom AWN zuständig. Die Baumeisterarbeiten werden im Einladungsverfahren gemäss Submissionsgesetz vergeben. Die Ausführung der Instandstellung ist im Sommer/Herbst 2022 vorgesehen. Der Abschluss des Projekts muss im Oktober 2023 erfolgen.

#### **Antrag an den Grossen Landrat:**

1. Das Sammelprojekt Instandstellung Erschliessungen 2022 mit dem Teilprojekt "Bärental" sei zu genehmigen.
2. Für die Ausführung sei ein Rahmenkredit von CHF 412'000 (Preisbasis Januar 2022) zu bewilligen.
3. Die Restkosten (Baukosten abzüglich Kantonsbeiträge) werden in der Bilanz (14050.02 Waldwege) aktiviert. Die jährliche Abschreibung der aktivierten Restkosten wird über die Erfolgsrechnung (Bereich 4208200: Entnahmen aus Spezialfinanzierungen EK) des Fonds für öffentliche und private Werke (Konto 29100.01) belastet.

**Gemeinde Davos**

Namens des Kleinen Landrates



Philipp Wilhelm  
Landammann



Michael Straub  
Landschreiber



**Aktenauflage**

- AWN, Bauprojekt Bärental, 17.01.2022
- Bauerklärung, vom Kleinen Landrat mit Vorbehalt unterzeichnet am 25.01.2022
- AWN, Grundsatzentscheid vom 06.10.2021
- Kleiner Landrat, Auftrag vom 19.10.2021, Prot.-Nr. 21-837

**Mitteilung an**

- Amt für Wald und Naturgefahren, Region 1, Bahnhofplatz 3B, 7302 Landquart (inkl. Bauerklärung 2x)
- Finanzverwaltung, martin.raich@davos.gr.ch
- Forstbetrieb, markus.hubert@davos.gr.ch



---

## Sammelprojekt Instandstellung Erschliessung 2022

Bärental

Gemeinde Davos

**Bauerklärung**

---

Die Bauherrschaft hat beschlossen, das im Titel genannte Projekt zur Subventionierung durch Kanton und Bund einzureichen. Sie verpflichtet sich – gestützt auf die gesetzlichen Subventionsbestimmungen – die Arbeiten projektmässig innerhalb der festgesetzten Frist auszuführen und die forstlichen Bauten/Anlagen fortwährend in gutem Zustand zu erhalten.

(Art. 38 WaV / Art. 50 WaV / Art. 53 WaV / Art. 29 SuG / Art. 23 KWaG)

*Vorbehalten bleibt die Projekt- und Kreditgenehmigung durch den Grossen Landrat anlässlich der Sitzung vom 24.03.2022.*

Davos, den

25.01.2022

Die Bauherrschaft:

Der Landammann:

Der Landschreiber:

**GEMEINDE DAVOS**

Der Landammann

Der Landschreiber

Philipp Wilhelm

Michael Straub

Berglistutz 1, Postfach  
7270 Davos Platz 1  
Telefon +41 81 414 30 10  
Fax +41 81 414 30 49  
kanzlei@davos.gr.ch  
www.gemeindedavos.ch

Sitzung vom 22.02.2022  
Mitgeteilt am 25.02.2022  
Protokoll-Nr. 22-129  
Reg.-Nr. V4.2.3

## An den Grossen Landrat

### **Waldweg Sertig Litzi, Holzlagerplatz-Zufahrt und Brücke bei Büel Projektgenehmigung und Rahmenkredit**

#### **1. Einleitung**

Am 18. April 2019 hat der Kleine Landrat das Amt für Wald und Naturgefahren Graubünden (AWN) beauftragt, im Rahmen der generellen Walderschliessung eine Vorstudie über die Erschliessung über die Waldungen "Sertig Litzi" zu erarbeiten. Das Projekt ist Bestandteil der generellen Erschliessungsplanung über die Waldungen der Landschaft Davos, September 1996, und im Waldentwicklungsplan WEP 2018+ gilt das Erschliessungsgebiet als prioritär.

#### **2. Vorstudie**

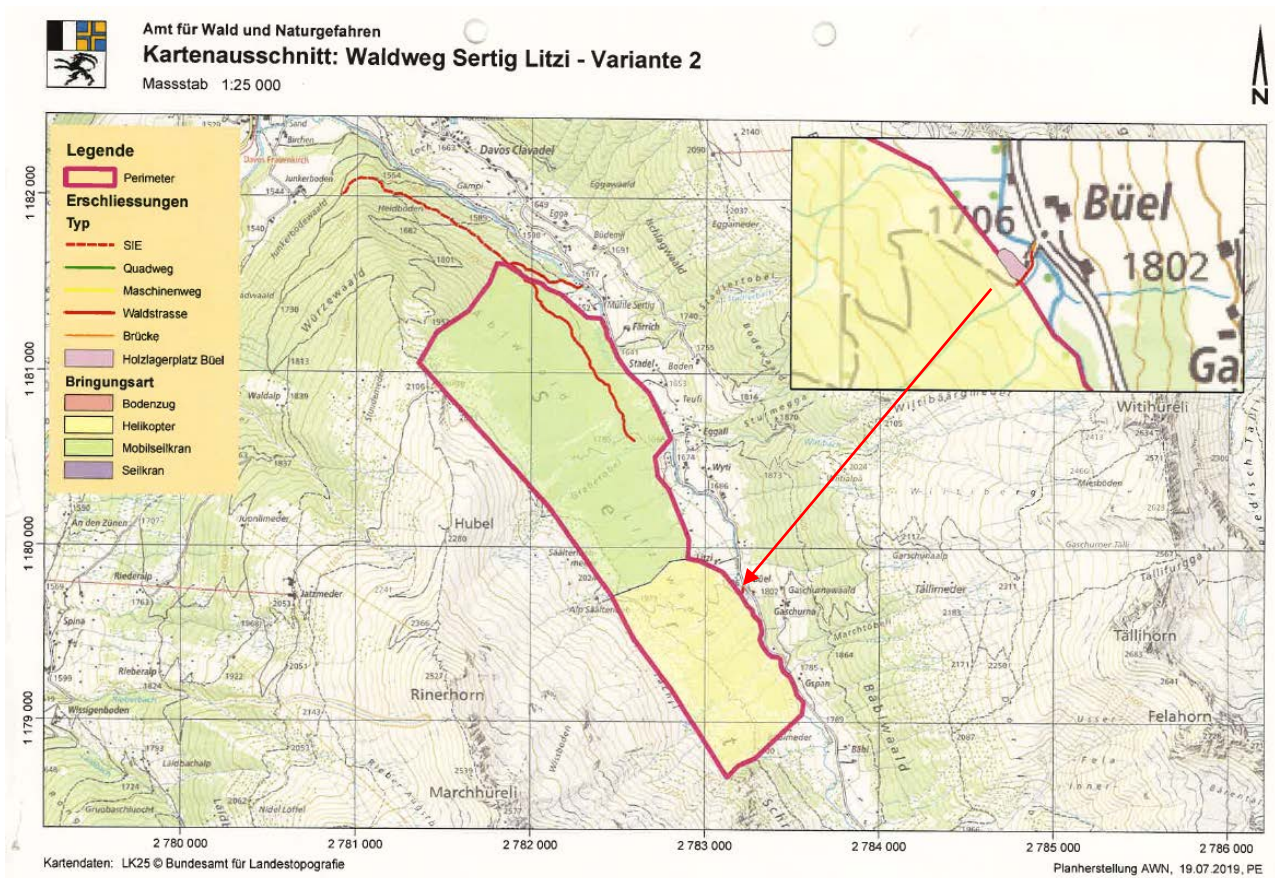
Im Rahmen der Vorstudie vom 19. Juli 2019 hat das AWN verschiedene Varianten zur Verbesserung der Erschliessung geprüft:

1. Neuer Waldweg ab Mühle Sertig bis "Säältenüeb" mit Querung "Grabentobel".
2. Neuer Waldweg ab Mühle Sertig bis "Grabentobel" und neue Brücke mit Holzlagerplatz bei "Büel"

Mit der Variante 1 würde der ganze Projektperimeter mit dem Seilkran erschlossen. Aufgrund der massiv höheren Baukosten und der Ablehnung der Variante 1 durch das AJF hat das AWN der Gemeinde empfohlen, die Variante 2 weiterzuverfolgen. Mit Beschluss vom 20. August 2019, Protokoll Nr. 19-588, hat der Kleine Landrat die Vorstudie genehmigt und das AWN ersucht, das entsprechende Bauprojekt auszuarbeiten.

Die kantonsinterne Vernehmlassung wurde zwischen dem 25. Februar und dem 8. April 2020 durchgeführt. Am 22. Dezember 2020 hat das AWN die Vorstudie im Grundsatz genehmigt und im Einvernehmen mit der Gemeinde der Weiterverfolgung der Variante 2 zugestimmt.

Die empfohlene Variante umfasst zwei Teilprojekte. An die Baukosten wurden forstliche Beiträge von Bund und Kanton von voraussichtlich 76 % in Aussicht gestellt.



*Linienführung Waldweg Sertig Litzli, Holzlagerplatz-Zufahrt Brücke bei Büel  
 Ausschnitt LK 1:25'000 (nicht massstabgetreu)*

### 3. Bauprojekt / Projektbeschreibung

Das Bauprojekt wurde vom Forstingenieurbüro Heinz Richener ausgearbeitet. Das Teilprojekt 1, "Waldweg Sertig Litzli", beginnt bei der Brücke über den Sertigbach bei Mühle Sertig. Das insgesamt ca. 1'724 m lange Wegtrasse folgt auf den ersten ca. 460 m im Wesentlichen dem bestehenden Waldweg. Dieser hat eine Fahrbahnbreite von ca. 2.70 bis 3.00 m und entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen an eine Waldstrasse. Danach folgt talaufwärts auf ca. 1'241 m eine Neutrassierung bis rund 50 m vor den markanten Graben des Grabetobels. Der Waldweg dient als Basiserschliessung. Die Feinerschliessung des Waldes erfolgt mittels Seilkrananlagen. Zudem werden die ersten 460 m als Zufahrt für den neuen Hauptsammler Sertig der Wasserversorgung genutzt.

Der ca. 66 m lange 2. Projektteil "Holzlagerplatz-Zufahrt und Brücke bei Büel" beginnt beim bestehenden Einlenker bei Büel, führt über den Sertigbach und endet ca. 30 m nordwestlich des bestehenden "Sältenübweges". Der neue Lagerplatz dient als Basis für Seilkrananlagen sowie als Ablandeplatz für Holztransport mit dem Helikopter. Durch die Distanz zur Sertigerstrasse können alle Sicherheitsansprüche erfüllt werden. Im Bauprojekt sind die Ausführungen im Detail beschrieben.

Die Gesamtkosten sind im Kostenvoranschlag zu diesem Bauprojekt detailliert ausgewiesen und belaufen sich inkl. Mehrwertsteuer auf CHF 1'400'000.– (Preisbasis 2021). Die projektierten Arbeiten kosten umgerechnet ca. CHF 782.– pro Laufmeter und liegen unter den üblichen Erwartungen für Waldstrassen. Dies ist auf die geringe Hangneigung zurückzuführen, was auch deutlich weniger Kunstbauten in Form von Blocksteinmauern als üblich erfordert.

#### **4. Projektgenehmigungsverfahren**

Mit Beschluss vom 30. November 2021, Protokoll Nr. 21-930, hat der Kleine Landrat das AWN beauftragt, das Projektgenehmigungsverfahren einzuleiten. Das Bauprojekt lag gestützt auf Art. 16 Abs. 1 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG; BR 920.100) vom 10. Dezember 2021 bis 10. Januar 2022 beim AWN sowie der Gemeindeverwaltung Davos zur Einsicht auf. Während der publizierten Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

#### **5. Gütliche Vereinbarungen**

Durch das Projekt sind 29 Liegenschaften von 23 Eigentümern betroffen. Drei Liegenschaften gehören der Gemeinde Davos, eine der EWD Elektrizitätswerk Davos AG. Die übrigen Liegenschaften sind in privatem Besitz. Den betroffenen Grundeigentümern wurde am 2. Juni 2020 mitgeteilt, dass auf ihren Liegenschaften ein Waldweg projektiert wird. An einer Informationsveranstaltung vom 1. September 2021 wurde ihnen das Bauprojekt vorgestellt, und durch das AWN wurden sie persönlich über die öffentliche Auflage mit Schreiben vom 8. Dezember 2021 informiert.

Der Kleine Landrat regelt die Rechtsverhältnisse mit den betroffenen Liegenschaftsbesitzerinnen und -besitzern in gütlichen Vereinbarungen.

#### **6. Dienstbarkeiten, Fahrberechtigungen**

Auf allen Liegenschaften, die vom Projekt betroffen sind, wird ein öffentliches Fuss- und Fahrwegrecht, beschränkt für forst- und landwirtschaftlichen Verkehr sowie Ausnahmen gemäss Davoser Rechtsbuch (DRB) 71.21, Artikel 3, eingetragen. Der neue Waldweg kann nur in der schneefreien Zeit benützt werden, es gibt keinen Winterdienst.

#### **7. Kostenvoranschlag**

Der Waldweg "Sertig Litzi" ist nach DRB 64, Artikel 1, ein öffentliches Werk, und die Gemeinde Davos tritt als Bauherr auf. Gemäss Grundsatzentscheid vom 22. Dezember 2020 hat das AWN forstliche Beiträge von voraussichtlich 76 % in Aussicht gestellt. Die definitive Genehmigung des Kantonsbeitrags legt die Regierung mit der Projektgenehmigung fest.

#### **8. Finanzierung**

Baukosten	CHF 1'400'000.–
abzüglich forstliche Beiträge Bund/Kanton, 76 %	CHF 1'064'000.–
Restkosten für die Gemeinde	CHF 336'000.–

Im Voranschlag 2022 der Investitionsrechnung sind in der Kostenstelle 4208200.006 CHF 500'000.– enthalten. Im Finanzplan 2023 sind weitere CHF 500'000.– und für das Jahr 2024 CHF 400'000.– aufgeführt. Gemäss DRB 64, Artikel 9 Absatz 1, ist der Grosse Landrat für die Projektgenehmigung und die Krediterteilung zuständig. Die Restkosten sind dem Fonds für öffentliche und private Werke zu belasten (DRB 64, Artikel 17). Im Verpflichtungskonto "öffentliche und private Werke" wurde am 31. Dezember 2020 ein Bestand von CHF 10'370'939.38 ausgewiesen. Der Kontostand per 31. Dezember 2021 liegt erst per Ende 1. Quartal 2022 vor. Für die Erstellung der Werke werden keine Perimeter-Beiträge erhoben (DRB 64, Art.18).

## 9. Arbeitsausführung

Nach Einschätzung des Kleinen Landrats kann das Projektgenehmigungsverfahren bis Ende April 2022 abgeschlossen werden. Die Submission wird parallel zum Projektgenehmigungsverfahren vorbereitet. Falls die Termine eingehalten werden und die Dienstbarkeiten im Landerwerbsverfahren mit den Grundeigentümerinnen und -eigentümern gütlich geregelt werden können, darf ein Baustart im Juni 2022 erwartet werden. Der Projektabschluss ist im Herbst 2024 geplant.

Für die Projektleitung ist Matthias Zuber vom AWN zuständig. Die Baumeisterarbeiten werden im offenen Verfahren gemäss Submissionsgesetz ausgeschrieben und vergeben.

### Antrag an den Grossen Landrat:

1. Das Projekt "Waldweg Sertig Litzli / Holzlagerplatz-Zufahrt und Brücke bei Büel" vom 10. November 2021 sei zu genehmigen.
2. Für die Ausführung sei ein Rahmenkredit von CHF 1'400'000.– (Preisbasis November 2021) zu bewilligen.
3. Die Restkosten werden in der Bilanz (14050.02 Waldwege) aktiviert. Die jährliche Abschreibung der aktivierten Restkosten wird über die Erfolgsrechnung (Bereich 4208200 Entnahmen aus Spezialfinanzierungen EK) dem Fonds für öffentliche und private Werke (Konto 29100.01) belastet.
4. Der Grosse Landrat überträgt die Ausführung des Projekts dem Kleinen Landrat.

### Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Philipp Wilhelm  
Landammann



Michael Straub  
Landschreiber



Aktenauflage

- Waldweg Sertig Litzli, Projektmappe Bauprojekt vom 10. November 2021
- Grundsatzentscheid Amt für Wald und Naturgefahren vom 22. Dezember 2020

Mitteilung an

- Matthias Zubler, Amt für Wald und Naturgefahren, Bahnhofplatz 3B, 7302 Landquart
- Martin Raich, Finanzverwalter
- Markus Hubert, Revierförster